

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung - Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2023 - Unterrichtungspflicht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 Polizeiaufgabengesetz -

Gemäß § 36 Abs. 7 Polizeiaufgabengesetz (PAG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Ministerium für Inneres und Kommunales übergebenen Bericht der Landesregierung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2023.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 27. August 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2023

Nachfolgend wird der Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2023 vorgelegt:

1. Anlass des Berichts

Gemäß § 36 Abs. 7 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht umfasst Maßnahmen nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG.

2. Normierung der Eingriffsbefugnisse

Auf der Grundlage von § 34a PAG ist es der Polizei erlaubt, zu Zwecken der Gefahrenabwehr unter Mitwirkung der geschäftsmäßigen Betreiber von Telekommunikationsdiensten laufende Telekommunikationsinhalte zu überwachen. § 34b PAG berechtigt die Polizei zur Erhebung von Verkehrsdaten. Ein wesentlicher Unterfall der Verkehrsdatenerhebung ist die Erhebung des letzten bekannten Standorts eines Mobiltelefons unter Mitwirkung des Netzbetreibers. Nach § 34c PAG kann die Polizei eigene technische Mittel einsetzen, um die Geräte- und Kartennummern von Mobiltelefonen zu ermitteln oder um den Standort von Mobiltelefonen festzustellen.



§ 35 PAG gestattet der Polizei zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Datenerhebung in oder aus Wohnungen.

Die Maßnahmen unterliegen alle grundsätzlich einem Richtervorbehalt. Nur bei Fällen von Gefahr im Verzug ist ausgewählten Polizeibeamten ein Eilanordnungsrecht eingeräumt. Die richterliche Bestätigung einer polizeilichen Eilanordnung ist unverzüglich zu beantragen.

Nach § 36 Abs. 4 PAG sind die von der Maßnahme betroffenen Personen grundsätzlich nachträglich zu benachrichtigen.

3. Berichtspflichtige Maßnahmen

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Erfassung der durch die Polizeibehörden nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG durchgeführten Maßnahmen mittels Einzelerhebungsbogen. Als Berichtszeitraum wurde das Kalenderjahr gewählt. Die Meldepflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

3.1 Maßnahmen nach § 34a PAG (Telekommunikationsüberwachung)

Im Jahr 2023 wurden durch die Polizeibehörden in drei Verfahren drei Maßnahmen nach § 34a PAG durchgeführt bzw. beantragt. Die Dauer der Maßnahmen reichte von sieben Tagen (eine Maßnahme), 90 Tagen (eine Maßnahme) bis zu 91 Tagen (eine Maßnahme).

Alle Maßnahmen standen im Zusammenhang der Verhinderung bzw. Unterbindung möglicher Gewaltstraftaten. Alle Anordnungen erfolgten unmittelbar durch den Richter.

Die Benachrichtigung der Betroffenen konnte in keinem der genannten drei Fälle erfolgen, weil die Identität der Betroffenen nicht aufgeklärt werden konnte.

3.2 Maßnahmen nach § 34b PAG (Verkehrsdatenerhebung)

Im Jahr 2023 wurden in 119 polizeilichen Verfahren insgesamt 123 Anordnungen zur Verkehrsdatenerhebung nach § 34b PAG getroffen.

In 120 Fällen handelte es sich um Positionsbestimmungen von Mobiltelefonen, bei denen in der Regel nur einmal die letzte bekannte Position des gesuchten Mobiltelefons abgefragt wurde. Lediglich in einem Fall wurde die Maßnahme für drei Tage angeordnet.

In drei Fällen wurden Verkehrsdaten über längere Zeiträume erhoben. Jeweils eine Maßnahme wurde für einen Zeitraum von drei, sieben und 16 Tagen angeordnet.

Bei den meisten Fällen handelte es sich um Vermisstensachverhalte, bei denen von ernsthaften Suizidabsichten ausgegangen werden musste. Weitere Anlässe waren die Suche nach hilflosen oder orientierungslosen Personen.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte in 72 Fällen unmittelbar durch den Richter. Von der Eilanordnungsmöglichkeit der Leiter der Polizeibehörden wurde in 51 Fällen Gebrauch gemacht. Alle Eilanordnungen wurden den Gerichten zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt und durch diese bestätigt.

In der Mehrzahl sind die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme nachträglich benachrichtigt worden.

In 31 Fällen ist die Benachrichtigung unterblieben:

- In vier Fällen wurde die angeordnete Maßnahme nicht durchgeführt.
- In drei Fällen konnte die gesuchte Person nicht aufgefunden werden; sie gilt weiterhin als vermisst.
- In elf Fällen konnte die von der Maßnahme betroffene vermisste Person nur noch tot geborgen werden.
- In elf Fällen wurde die Benachrichtigung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 PAG wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Dritter unterlassen.
- In zwei Fällen konnte die Benachrichtigung nicht zugestellt werden, weil eine Zustelladresse nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

3.3 Maßnahmen nach § 34c PAG (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

Im Jahr 2023 wurden durch die Polizeibehörden zwei Maßnahmen nach § 34c PAG durchgeführt.

Beide Maßnahmen standen im Zusammenhang mit der Verhinderung einer möglichen Gewaltstraftat und wurden unmittelbar durch den Richter angeordnet. Die Benachrichtigung der Betroffenen konnte in keinem der genannten Fälle erfolgen, weil die Identität der Betroffenen nicht aufgeklärt werden konnte.

3.4 Maßnahmen nach § 35 PAG (Wohnraumüberwachung)

Im Jahr 2023 wurden durch die Polizeibehörden vier Maßnahmen nach § 35 PAG durchgeführt:

Alle Maßnahmen standen im Zusammenhang mit der Verhinderung möglicher Gewaltstraftaten durch Personen, die sich jeweils bewaffnet in Wohnungen

verschanzt hatten. Die Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Störer erfolgte zur Unterstützung der Tätigkeit der Verhandlungsgruppe, um durch eine sofortige Analyse der Mitschnitte Erkenntnisse für die weitere Gesprächstaktik zu gewinnen, sofern dies zur Einsatzbewältigung erforderlich war.

Eine der Maßnahmen wurde unmittelbar durch den Richter angeordnet, in drei Fällen musste auf die Eilanordnungsbefugnis der Polizei zurückgegriffen werden. Die letztgenannten Maßnahmen wurden im Nachgang richterlich bestätigt.

Die Maßnahmen erstreckten sich jeweils maximal über einen Tag. Die Benachrichtigung des Betroffenen ist in zwei Fällen erfolgt. In zwei Fällen konnte die Benachrichtigung unterbleiben, da die angeordnete Überwachung nicht durchgeführt werden musste, weil die Lage anderweitig bewältigt werden konnte.